

Gebührenreglement

zur Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Turbenthal

Gestützt auf Art. 7 der Verordnung über die Abfallentsorgung und Art. 9 der Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die Abfallentsorgung setzt die Gesundheitsbehörde folgendes Gebührenreglement fest:

Art. 1 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Art. 2 Die Gebührenerhebung

2.1 Grundgebühr

Für Haushaltungen und für Betriebe, unabhängig von der Art der Abfallentsorgung, wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt Aufwendungen für gewisse Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration sowie für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt auch für Betriebe, die ihren Abfall selbst entsorgen.

Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betriebs-/Unternehmenseinheit.

Als Betriebs-/Unternehmenseinheit gilt ein Gewerbe das nicht in der Wohneinheit des eigenen Haushaltes ausgeübt wird.

Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei Handänderungen haben die bisherigen und neuen Eigentümer untereinander abzurechnen.

2.2 Erlass der Grundgebühr

Wird eine Wohnung oder ein Haus nicht bewohnt, kann die Gesundheitsbehörde um Erlass der Grundgebühren ersucht werden. Das Gesuch ist jedes Jahr bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung einzureichen.

Wird im Laufe des Jahres eine Wohnung bzw. ein Haus neu bewohnt, ist dies sofort zu melden. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Wohnung/das Haus nur für kurze Zeit bewohnt wurde oder gewerblich genutzt wird. Liegt kein Gesuch vor, werden die Gebühren erhoben. Rückvergütungen können keine gewährt werden. Auch dann nicht, wenn während des Jahres eine Wohnung/ein Haus nicht mehr bewohnt wird.

2.3 Mengenabhängige Gebühren

Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung von Hauskehricht, Grüngut, Sperrgut und Gewerbekehricht werden volumenabhängige Gebühren über die offiziellen Gebührenmarken erhoben. Diese Gebühren decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibungen der Behandlungsanlagen.

Art. 3 Gebühren

3.1 Grundgebühren

Grundgebühren pro Wohneinheit (Haushalt)	Fr. 60.00 (exkl. MWST)
Grundgebühren für Betriebe/Unternehmen	Fr. 60.00 (exkl. MWST)

3.2 Mengengebühren

Kehrichtsack 17-Liter	½ Gebührenmarke	Fr. 0.75
Kehrichtsack 35-Liter	1 Gebührenmarke	Fr. 1.50
Kehrichtsack 60-Liter	2 Gebührenmarken	Fr. 3.00
Kehrichtsack 110-Liter	3 Gebührenmarken	Fr. 4.50
Futter-/Düngersack bis 60 kg	2 Gebührenmarken	Fr. 3.00

3.3 Sperrgut

bis 25 kg und max. 150 x 70 x 80 cm	4 Gebührenmarken	Fr. 6.00
--	------------------	----------

3.4 Gewerbecontainer

pro Leerung	1 Plombe	Fr. 33.00
-------------	----------	-----------

3.5 Für gepresste Abfallsäcke bzw. Container ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

3.6 Grüngut

Bündel/Gefäss bis 10 kg	1 Gebührenmarke	Fr. 1.60
Bündel/Gefäss bis 25 kg	2 Gebührenmarken	Fr. 3.20
Container 120 – 140 Liter	1 Gebührenmarke	Fr. 5.40
Container 240 – 360 Liter	2 Gebührenmarken	Fr. 10.80
Container 600 – 800 Liter	3 Gebührenmarken	Fr. 16.20

Alle Ansätze verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

3.7 Kadaver

Die Kosten für gewerbsmässige Entsorgung von tierischen Abfällen werden gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates vom 23. September 1998 den Verursachern in Rechnung gestellt. Die Kosten entstehen durch die Regionale Tierkörpersammelstelle Fehraltorf, den Kanton, den Transport sowie den Gemeindebetrieb.

Kosten	
für 1 Wechseltonne	Fr. 60.00
für ½ Wechseltonne	Fr. 30.00

Die Entsorgung von Tierkadavern durch das Gewerbe ist in der gemeindeeigenen Sammelstelle zu deklarieren.

Art. 4 Einzelheiten zu den Gebühren

- 4.1 Die Gebührenmarken und Containerplomben können bei den publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.
- 4.2 Ohne Gebührenmarken bzw. Containerplomben bereitgestellte Abfallsäcke, Sperrgüter, Container und Grüngut werden nicht entsorgt.
- 4.3 Container für Haushaltungen dürfen nur Abfallsäcke mit den entsprechenden Gebührenmarken enthalten. Sperrgüter sind neben dem Container bereitzustellen und mit den nötigen Gebührenmarken zu versehen.
- 4.4 Containerplomben sind nur für Gewerbecontainer zulässig. Diese Container müssen mit einer abschliessbaren Spezialvorrichtung versehen sein.
- 4.5 Die Inbetriebnahme von Container- und Abfallpressen ist der Gesundheitsbehörde vorher zu melden.

Art. 5 Spezialdienste und -abfahren

Die Kosten für die Benützung der Multisammelstelle bei der Gemeindescheune sind für die meisten Entsorgungsgüter in der Grundgebühr enthalten. Die Gesundheitsbehörde kann aber jederzeit ihr belastete Entsorgungskosten dem Überbringer weiter belasten.

Für Anlieferungen, die das übliche Mass übersteigen, kann ein Anteil an die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt werden. Dieser Anteil beträgt Fr. 25.00 pro m³ am selben Tag vom gleichen Überbringer abgeliefertes Grubengut oder Altmittel.

Abfälle die problemlos der ordentlichen Kehrriichtabfuhr mitgegeben werden können, werden auch bei der Multisammelstelle nach obigen Ansätzen gebührenpflichtig.

Art. 6 Kontrollgebühr

Für die Einsammlung, die Kontrolle und die Entsorgung von nicht vorschriftsgemäss bereitgestelltem Sammelgut kann die Gesundheitsbehörde eine aufwanddeckende Kontrollgebühr erheben. Diese beträgt pauschal Fr. 100.00 pro Fall und Verursacher.

Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Gebührenreglement ist gemäss Beschluss der Gesundheitsbehörde vom 24. November 2014 angepasst. Es wird mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt und ersetzt das Gebührenreglement vom 1. April 2011.

NAMENS DER GESUNDHEITSBEHÖRDE

Roswitha Hänni
Präsidentin

Sarina Frei
Sachbearbeiterin